

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300285/19 - Schi

Linz, am 2. März 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977 ge-
ändert wird;

Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 37.001/1-3/89 vom 27. Jänner 1989

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE/031
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt	13.3.89

Dr. Hajek

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 27. Jänner 1989 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 3):

Die freiwillige Selbstversicherung endet nach dem Text des
Entwurfes mit dem Austrittsdatum, frühestens mit Ende der
Tätigkeit. Diese Regelung ist in sich widersprüchlich: Sie
sieht auf der einen Seite die Möglichkeit eines Austrittes
aus der freiwilligen Selbstversicherung vor, macht diesen
Austritt auf der anderen Seite aber dadurch wirkungslos, daß
die freiwillige Selbstversicherung frühestens mit dem Ende
der Tätigkeit endet. § 3 Abs. 3 zweiter Satz müßte daher
lauten:

"Die Selbstversicherung beginnt mit Antragstellung, frühe-
stens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit dem Austritts-
datum, spätestens mit Ende der Tätigkeit."

Zu Art. I Z. 5 lit. a (§ 14 Abs. 1 und 2):

Die Begünstigung für die Erfüllung der Anwartschaft für Personen unter 25 Jahren hängt vom Zeitpunkt der Antragstellung ab: Ist der Antragsteller noch nicht 25 Jahre alt, kommt er - bei erstmaliger Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung - in den Genuß der begünstigten Anwartschaft. Dies begünstigt Personen, die über Gesetzeskenntnisse verfügen, und benachteiligt solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Erstere haben die Möglichkeit, durch frühzeitige Antragstellung in den Genuß dieser Begünstigung zu kommen, auch wenn der Versicherungsfall selbst erst nach dem 25. Lebensjahr eintritt. Dies gilt insbesondere beim Karenzurlaubsgeld. Für die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld gilt nach § 26 Abs. 2 AlVG § 14 sinngemäß. Bei einem Abstellen auf den Zeitpunkt der Antragstellung können sich bei sonst gleichem Sachverhalt völlig konträre Rechtsfolgen ergeben. Wird eine Dienstnehmerin gegen Ende der Schwangerschaft bzw. kurz vor Antritt des Karenzurlaubes 25, so kommt sie dann in den Genuß der begünstigten Anwartschaft, wenn sie frühzeitig den Antrag stellt - im Extremfall zu Beginn der Schwangerschaft. Dienstnehmerinnen, denen die Rechtslage nicht bekannt ist und die daher erst vor Antritt des Karenzurlaubes um das Karenzurlaubsgeld ansuchen, kommen nicht in den Genuß dieser Begünstigung. Es schiene daher zweckmäßiger, nicht auf die Antragstellung, sondern auf den Eintritt des Versicherungsfalles abzustellen.

Zu Art. I Z. 14 lit. d und e (§ 36 Abs. 3 lit. B lit. a und lit. e):

In diesen Bestimmungen wird jeweils vom "Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin" gesprochen; dies offenbar deswegen, weil der Entwurf - nicht zu Unrecht - davon ausgeht, daß der Ausdruck "der Lebensgefährte" nur den männlichen

- 3 -

Partner einer Lebensgemeinschaft erfaßt. Konsequenterweise müßte dann aber auch der Ausdruck "der Arbeitslose" im § 14 Abs. 1 und an zahlreichen anderen Stellen des Gesetzes umgewandelt werden in den Ausdruck "der (die) Arbeitslose" (wie z.B. im § 36 Abs. 2).

Zu Art. II Z. 3:

Die Vollzugsklausel sollte richtig "mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ..." heißen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3 (25-fach)
- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

R. d. P. d. A.: